

sich der Herr Verfasser darauf, das Urtheil Hofbauer's über Sailer zu rechtfertigen. Und diese Rechtfertigung, meine ich, ist ihm auch vollkommen gelungen. Die Mittheilung in dem Vorwort, sowie S. 54 und S. 304 ff. sind der Art, daß man mit Em. Beith sagen muß: in Bezug auf den Glauben war Sailer nicht correct. Noch am 17. November 1820 gab Sailer (S. 311 f.) eine Glaubenserklärung, die der fromme und gelehrte Canonicus Egger von Augsburg, meines Erachtens mit Recht, als ungenügend bezeichnete. Sailer klagte über ungerechte Beschuldigungen, er wisse sich keines Irrthums schuldig, und nur bedingungsweise widerrufe er; er hätte geradeaus und einfachhin seine Irrthümer zurücknehmen müssen, deren sich viele in seinen Schriften finden, nicht aber bedingungsweise: si quid, si quid! Eine kritische Beleuchtung der Werke Sailer's würde diese Beurtheilung ohne besondere Schwierigkeit als wahr herausstellen. Aber es bedarf einer solchen wohl nicht, da die von Haringer vorgelegten Momente das Urtheil des ehrw. Clemens vollkommen rechtfertigen.

Prag.

Dr. Aug. Nohling,  
o. ö. Prof. an der k. k. Universität.

---

**Lehrbuch des kath. und protest. Kirchenrechtes mit besonderer Rücksicht auf das Vaticaniische Concil . . .** von Dr. Friedrich H. Bering, o. ö. Professor an der Franz Joseph-Universität zu Czernowitz. Freiburg, Herder 1876.

Es gilt zwar heutzutage das sumum jus, summa injuria, in der Form: Ein bestehendes Kirchenrecht wäre ein Unrecht dem omnipotenten Staate zugefügt. Man erkennt heute vielfach dem Kirchenrechte nur einen archäologischen, einen historischen, einen Bibliotheswerth zu, und jener Wiener Professor, der das kanonische Recht als Petrefactenkunde erklärt hat, mag manchen Gesinnungsgenossen unter den Gelehrten, vor Allem aber unter den Halbgelehrten, den oberflächlichen Köpfen, haben. Indessen thut das nichts zur Sache. Das Recht an sich hängt von der Anerkennung nicht ab, wie anderseits Serrano durch die Bismarckische Anerkennung nicht um 24 Stunden Verlängerung seiner usurpirten Herrschaft gewonnen hat.

Wenn das canonische Recht ein Petrefakt wäre, bedürften wir keines neuen Lehrbuches, indessen Solches nicht der Fall, begrüßen wir das Bering'sche Werk mit aufrichtiger Freude. Was der Verfasser im Allgemeinen vor Anderen früher erschienenen Werken derselben Disziplin voraus hat, ist erstlich die besondere Berücksichtigung des Vaticaniischen Concils, und dann die Nebeneinanderstellung des katholischen und protestantischen Kirchenrechtes. Heute, wo selbst der Beherrschter des deutschen Reiches, der Oberfeldherr der großen Culturfeldarmee von dem katholischen Kirchenrechte so wenig klare Begriffe hat,

dass er mit seinen protestantischen Anschauungen und Schrullen in die katholische Kirche hineinzuregieren versucht, gibt es viele tausend Menschen, selbst Juristen, die über die Rudimenta des canonischen Rechtes nicht hinausgekommen sind, ja sich nicht einmal darüber klar sind. Nicht also allein den Theologie-Studirenden hat der Verfasser durch Herausgabe dieses Werkes einen großen Dienst erwiesen, sondern überhaupt allen Gebildeten, die sich belehren lassen wollen, die das Recht kennen lernen wollen, um sich darnach zu richten. Und wir müssten an der Menschheit verzweifeln, wenn wir bereits so weit wären, dass es keine Solchen mehr gäbe.

Bering theilt sein Werk in fünf Bücher, welchen eine auf 24 Seiten vertheilte Einleitung vorausgesetzt ist: über Begriff der Kirche, des Kirchenrechtes, Verhältniss zum bürgerlichen Rechte und Literatur. Das erste Buch handelt von den Quellen und der äusseren Geschichte des Kirchenrechtes. Hier behandelt denn der Verfasser die Geschichte der neuern Zeit mit besonderer Ausführlichkeit und haben Baiern, Preußen, Hannover, Oldenburg, Lippe-Detmold, die Anhalte, oberrheinische Kirchenprovinz, Frankreich, Oesterreich-Ungarn und die Schweiz eigene sehr klar gefasste Capitel. Das 2. Buch zeigt uns die Kirche in ihrer Verfassung, in den Kirchenämtern, den katholischen und protestantischen, während das 3. Buch die kirchliche Gerichtsbarkeit zum Objekte hat. Das 4. Buch bespricht das kirchliche Vermögensrecht, das 5. endlich die kirchlichen Rechte der Einzelnen und der kirchlichen Genossenschaften, wobei das Eherecht, und die religiösen Orden naturgemäss den meisten Raum einnehmen.

Der praktische Zweck des Buches ist nach unserer Meinung sowohl klar zu erkennen, als auch erreicht. Es hat zwar gleich bei seinem ersten, lieferungsweisen Erscheinen Gegner, u. zw. heftige Gegner gefunden, allein gerade dieß gereicht ihm in diesem Falle zur besonderen Empfehlung. Bering's Werk wurde angegriffen, weil es katholisch ist, weil es das katholische Recht katholisch, das protestantische protestantisch behandelt. Wir finden darin einen Protest gegen den heillosen Versuch, einen aus katholischen und protestantischen Grundsätzen gemischten, interconfessionellen staatskirchlichen Allerweltsbret dem 19. Jahrhundert in den Mund zu streichen. Dadurch, dass der Staat, unbekümmert um die gemeinen Quellen jeder Confession selbst ein Recht erst schaffen will, verkennt er seine Aufgabe. Der Staat soll nicht schaffen, sondern das Vorhandene, das Legitime anerkennen, dadurch wahrt er den Frieden der Confessionen, und schützt vor Allem Religions- und Gewissensfreiheit.

St. Pölten.

Dr. Jos. Scheicher.